

Abg. Dr. Wigard: Ich würde den Herrn Präsidenten ersuchen, bei Absatz 2 die Fragestellung noch weiter zu theilen, so daß nach der Abstimmung über den Ludwig'schen Antrag zunächst die Worte: „die Genehmigung darf nicht versagt werden“ allein zur Abstimmung kommen; daß dann die Worte: „der Ehrfurcht gegen Gott“ zur besonderen Abstimmung gebracht werden und daß der letzte Satz: „und nicht in der geringen Zahl“ u. s. w. bis zum Schluß, wie der Herr Präsident auch bereits vorgeschlagen hat, zur besonderen Abstimmung gelangt.

Präsident Haberkorn: Gern entspreche ich dem Wunsche, daß, wenn wir überhaupt zu dem Deputationsgutachten kommen, ich eine besondere Frage auf die Worte: „der Ehrfurcht gegen Gott“ und auf den Schlusssatz, wie ich auch schon angegeben hatte, stellen will; allein im Uebrigen kann ich, wenn der Ludwig'sche Antrag abgelehnt worden ist, auf weiter Nichts eingehen; denn es würde dann der vollständigen Vorlesung einer Fassung bedürftig haben und die liegt nicht vor. Abg. Dr. Biedermann zur Fragestellung!

Abg. Dr. Biedermann: Beabsichtigt der Herr Präsident, bezüglich des Minoritätsantrags den Schlusssatz bei der Abstimmung wegzulassen?

Präsident Haberkorn: Darauf würde ich gar keine Frage gestellt haben. Die Minorität schlägt auf S. 340 vor, als Anfang des § 21 Folgendes aufzunehmen:

„Neu sich bildende Religionsgesellschaften bedürfen keiner Genehmigung der Staatsregierung; sind aber den allgemeinen Staatsgesetzen und der Aufsicht der Staatsbehörden unterworfen. Sie haben das Recht des freien öffentlichen und privaten Gottesdienstes, sowie der Wahl ihrer Prediger und Lehrer, der Feststellung ihrer gottesdienstlichen Gebräuche und ihrer Gesellschaftsverfassung.“

„Tritt die Kammer diesem Vorschlage der Minorität bei?“

33 Abgeordnete sind gezählt worden, welche aufgestanden sind; der Gegenprobe wegen ersuche ich die Herren, welche vorher sitzen geblieben sind, jetzt aufzustehen.

(Geschicht.)

Mit 33 gegen 31 Stimmen ist das Minoritätsgutachten abgelehnt.

Wir kommen zu dem ersten Satz des § 21, wie ihn die Majorität vorschlägt:

„Wollen Vereine oder Genossenschaften einen besonderen religiösen Cultus üben, so bedürfen sie hierzu der staatlichen Genehmigung, welche durch die Bestätigung ihrer Statuten seitens des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts erteilt wird.“

„Nimmt die Kammer diesen ersten Absatz des § 21 an?“

Einstimmig.

Als zweiten Absatz schlägt der Abg. Ludwig Folgendes vor:

„Diese Genehmigung darf nur dann verweigert werden, wenn die in den Statuten festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung Etwas gegen die Sittlichkeit oder Gesetze enthalten.“

„Nimmt die Kammer in dieser Weise den zweiten Absatz des § 21 an?“

30 Abgeordnete sind gezählt worden. Ich bitte die Herren, welche vorhin sitzen geblieben sind, nunmehr aufzustehen. (Geschicht.)

Mit 34 gegen 30 Stimmen ist der Antrag des Abg. Ludwig angenommen.

Wir kommen zum dritten Absätze. Er lautet:

„Durch die Bestätigung derselben erlangt die Religionsgesellschaft das Recht, unter Oberaufsicht des Staates gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten und sowohl hier, als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen.“

„Nimmt die Kammer diesen Absatz an?“

Einstimmig.

Es hat nun der Abg. Ludwig ferner beantragt, es solle noch folgender Absatz aufgenommen werden:

„Zur Deckung des Aufwandes einer Religionsgesellschaft sind nur deren Mitglieder beizutragen verpflichtet.“

„Nimmt die Kammer diesen Antrag an?“

31 Abgeordnete sind gezählt worden; behufs der Gegenprobe bitte ich die anderen Herren, aufzustehen, welche vorhin sitzen geblieben sind.

(Geschicht.)

Mit 32 . . .

Abg. von Einsiedel: Ich bitte, vor Publication des Resultats mir doch noch die Bemerkung zu erlauben, daß man besser das ganze Haus auszählen möchte; denn ich weiß Abgeordnete, die beide Male sitzen geblieben sind, die also für Beides gestimmt haben; die Zahlen werden daher nicht zutreffen.

Abg. Günther: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Präsident Haberkorn: Das Resultat ist noch nicht definitiv verkündet und das Recht dazu kann ich nicht absprechen; die Kammer hat aber darüber zu entscheiden.